

Staatliche Schulämter des Landes Brandenburg - Ablaufschema bei Feststellung einer schwangeren Beschäftigten

Hinweis: Die Anlage GBU Mutterschutz (allgemein) ist erstmalig auszufüllen und regelmäßig zu aktualisieren.

1.	Mitteilung der Beschäftigten der Schwangerschaft an Schulleiter*in bzw. sichtbare Schwangerschaft ohne Meldung.
2.	Sollte bereits ein ärztliches Beschäftigungsverbot (bisher individuelles Beschäftigungsverbot) erteilt worden sein, setzt die Schwangere ihre Tätigkeit aus.
3.	Neu: Die Anlage GBU (Gefährdungsbeurteilung) Mutterschutz Individuell wird von Schulleiter*in unmittelbar nach Mitteilung über Schwangerschaft zusammen mit der Schwangeren anhand der bereits vorhandenen ausgefüllten Anlage GBU Mutterschutz Allgemein aktualisiert und die konkreten Schutzmaßnahmen festgelegt.
4.	Bei festgestellten Gefährdungen (wie z. B. unklarer Immunitätslage bei beruflichem Umgang mit Kindern und Jugendlichen oder bei weiteren Gefährdungen) sind diese Gefährdungen unter Beachtung der Rangfolge der Schutzmaßnahmen auszuschließen (ggf. ist ein vorübergehendes Beschäftigungsverbot zu erteilen) und die Schwangere betriebsärztlich vorzustellen. Die Anlage GBU (Gefährdungsbeurteilung) Mutterschutz Individuell ist dabei mitzubringen. Telefonnummer für Terminvergabe bei der Betriebsärztin: 0800-66490621 Sollte keine unverantwortbare Gefährdung ermittelt worden sein, ist keine Betriebsärztliche Vorstellung der Schwangeren bzw. nur bei explizitem Wunsch der Schwangeren erforderlich. – weiter mit ->7.
5.	Nach betriebsärztlicher Vorstellung wird die betriebsärztliche Beurteilung der Schwangeren und der Schulleitung schriftlich mitgeteilt.
6.	Je nach Ergebnis der individuellen Gefährdungsbeurteilung und der betriebsärztlichen Beurteilung kann der Arbeitsplatz nach Entscheidung durch die Schulleitung entweder unverändert beibehalten werden, oder es müssen die relevanten Gefährdungen durch entsprechende Maßnahmen ausgeschlossen werden. Es ist die Rangfolge der Schutzmaßnahmen zu beachten:
6.1	Umgestaltung der Arbeitsbedingungen (z. B. Einsatz bei der Korrektur von Klassenarbeiten, in der Schulorganisation, in der Mediation von Referendaren, Erstellung von Konzepten, Unterrichtsvorbereitungen etc.)
6.2	Arbeitsplatzwechsel (Einsatz im Schulamt, Einsatz an einer anderen Schule)
6.3	Betriebliches Beschäftigungsverbot (Freistellung von der Tätigkeit) Bemerkung: Das nachrangige betriebliche Beschäftigungsverbot (bisher generelles Beschäftigungsverbot) gemäß §13 Abs. 3 MuSchG wird vom Arbeitgeber erteilt, wenn unverantwortbare Gefährdungen weder durch Schutzmaßnahmen noch durch einen Arbeitsplatzwechsel ausgeschlossen werden können. Es darf nur in dem Umfang erfolgen, in dem es zum Ausschluss der unverantwortbaren Gefährdung erforderlich ist. Für den übrigen Teil der Arbeit sind die Schutzmaßnahmen zu ergreifen. Anteile der Arbeit, die wegen mangelnder Gefährdung keiner Schutzmaßnahmen bedürfen, können weiterhin von der schwangeren oder stillenden Frau ausgeführt werden.
7.	Abschließende Festlegung der Schutzmaßnahmen durch Schulleitung und Kommunikation mit der Schwangeren.
8.	Ausfüllen des Formulars zur Benachrichtigung über die Beschäftigung einer schwangeren oder stillenden Frau durch die Schulleitung und Senden an die zuständige Landesbehörde und die Personalstelle.

Ihre koordinierende Betriebsärztin Dr. Ulrike Zeeck
Stand:02/2018